



HVBG

HVBG-Info 04/1987 vom 19.02.1987, S. 0325 - 0328, DOK 374.27/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bei einer Betriebsfahrt mit einem Muldenkipper unter Alkoholeinfluß (BAK von 2,08 o/oo) - BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 67/85

Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bei einer Betriebsfahrt mit einem Muldenkipper unter Alkoholeinfluß (BAK von 2,08 o/oo);

hier: BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 67/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 67/85 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Alkoholbedingter Leistungsabfall - Alkoholgenuß am Arbeitsplatz - Gefährlichkeit des Arbeitsplatzes:

Führt der Alkoholgenuß nur zu einem Leistungsabfall, besteht bei einem Unfall kein Versicherungsschutz, wenn es an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall fehlt, weil der alkoholbedingte Leistungsabfall die rechtlich allein wesentliche Bedingung des Unfalls ist (vgl. BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 45/80 - in VB 35/82). Es kann nicht darauf abgestellt werden, daß bei einer vorgestellten anderen Gestaltung der Örtlichkeit im Bereich der Unfallstelle möglicherweise oder wahrscheinlich die Unfallfolgen nicht so schwerwiegend gewesen wären.